

Informations- und Datenschutz-Reglement

der Stadt Sursee

vom 18. Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	3
Art. 2	Grundsatz und Zweck	3
Art. 3	Zuständigkeiten	3
Art. 4	Personendaten	4
Art. 5	Amtliche Information im Internet	4
III.	ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP	4
Art. 6	Öffentlichkeitsprinzip	4
Art. 7	Amtliche Unterlagen	5
Art. 8	Zugang zu und Verwendungszweck von amtlichen Unterlagen	5
Art. 9	Ausnahmen	5
IV.	DATENSCHUTZ	6
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerdienste	6
Art. 11	Veröffentlichung von Personendaten	7
Art. 12	Sperre von Personendaten	7
Art. 13	Dienstleistungen	7
Art. 14	Aufsichtsstelle	7
V.	VIDEOÜBERWACHUNG	7
Art. 15	Anwendung kantonale Gesetzgebung	7
VI.	VERFAHREN	8
1.	Verfahren Öffentlichkeitsprinzip	8
Art. 16	Gesuch	8
Art. 17	Schutzfrist	8
Art. 18	Stellungnahme	8
Art. 19	Entscheid	8
Art. 20	Verfahren	9
2.	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	9
Art. 21	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	9
3.	Rechtsschutz	9
Art. 22	Verfahren	9
VII.	GEBÜHREN	9
Art. 23	Gebühren	9
VIII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
Art. 24	Ausführungsvorschriften	9
Art. 25	Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Art. 26	Inkrafttreten	10

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (kantonales Datenschutzgesetz) (SRL Nr. 38) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 7, Art. 8 und Art. 17 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeordnung vom 23. September 2007 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrats und den Datenschutz. Es fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung der Stadt Sursee. Zu diesem Zweck trägt dieses Reglement zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Unterlagen gewährleistet.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zweck

¹ Der Stadtrat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und der Mitarbeitenden verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information. Das amtliche Publikationsorgan ist in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee festgelegt.

² Der Stadtrat informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Die Information der Öffentlichkeit hat den Zweck, die Meinungsbildung und Mitwirkung zu fördern.

⁴ Der Stadtrat informiert aktiv, zielgruppenorientiert und transparent.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information und Kommunikation.

² Die Bildungskommission informiert und kommuniziert in abschliessender Kompetenz zu den Tätigkeiten, die ihr gemäss Gemeindeordnung der Stadt Sursee und Reglement über die Organisation der Stadtschulen Sursee (Schulreglement) zugewiesen sind. Der Stadtrat informiert und kommuniziert zu den Aufgaben im Bildungsbereich, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

³ Die Kommunikation der Einbürgerungskommission erfolgt über das Präsidium der Einbürgerungskommission, zu den Aufgaben, die ihr gemäss Rechtsordnung zugewiesen sind.

⁴ Die Controlling-Kommission kommuniziert gegen aussen zu den Aufgaben, welche ihr gemäss Rechtsordnung zugewiesen sind.

⁵ Weitere Kommissionen der Stadt Sursee und Gremien, die eine Aufgabe erfüllen, die in der Hauptverantwortung der Stadt Sursee liegt, dürfen über ihre Tätigkeiten erst nach Rücksprache mit der Anlaufstelle für Information und Kommunikation kommunizieren.

Art. 4 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist ohne deren Zustimmung zulässig:

- a) wenn sie den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes entspricht,
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung des Namens besteht.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information ohne Zustimmung der betroffenen Person/Institution bekannt gegeben werden:

- a) die Namen von Mitgliedern des Stadtrats sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten,
- d) die Namen von Mitarbeitenden der Stadt Sursee, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stadt Sursee genannt werden.

Art. 5 Amtliche Information im Internet

Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

III. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, und sich die amtlichen Unterlagen im Besitze eines Organs der Stadt Sursee befinden.

² Ist eine amtliche Unterlage im Publikationsorgan oder auf der Website der Stadt veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

³ Amtliche Unterlagen, die einmal öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

Art. 7 Amtliche Unterlagen

¹ Amtliche Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, die bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe empfangen oder erstellt worden sind, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

² Nicht als amtliche Unterlagen gelten durch die Stadt kommerziell genutzte Unterlagen, nicht fertiggestellte Informationen oder Informationen, die ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 8 Zugang zu und Verwendungszweck von amtlichen Unterlagen

¹ Das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt oder die Ausfertigung von digitalen oder papierernen Kopien.

² Die zuständigen Stellen berücksichtigen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bezüglich Umfang und Art der Einsichtnahme, der Auskunft oder der Ausfertigung von digitalen oder papierernen Kopien.

³ Informationen aus den amtlichen Unterlagen dürfen von der gesuchstellenden Person nur zum angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 9 Ausnahmen

Der Zugang zu amtlichen Unterlagen wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung erfordern, insbesondere über

- a) Informationen, die durch ein Berufsgeheimnis oder durch eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind,
- b) Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten,
- c) Informationen, die der zuständigen Instanz von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind,
- d) eine Datensperre im Sinne von Art. 12 dieses Reglements,
- e) Informationen, die die freie Meinungs- und Willensbildung der öffentlichen Organe wesentlich beeinträchtigen,
- f) Informationen zu noch nicht getroffenen politischen oder administrativen Entscheiden, für die sie die Grundlage darstellen,
- g) Informationen über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen,
- h) Informationen, die die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen würden,
- i) Informationen während hängigen Verfahren,
- k) sowie Informationen, die urheberrechtlich geschützt sind.

IV. DATENSCHUTZ

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste geben folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, geben die Einwohnerdienste auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzugs

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses geben die Einwohnerdienste

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Stadt organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Stadt unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung des zuständigen Ressorts beziehungsweise Bereichs kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung des zuständigen Ressorts beziehungsweise Bereichs kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 11 Veröffentlichung von Personendaten

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Geburtstage von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen und in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 12 dieses Reglements.

Art. 12 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei den Einwohnerdiensten die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerdienste durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet sind oder die gesuchstellende Person eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

³ Die Sperre von Personendaten erlischt per Datum des Wegzugs, per Datum des Todes oder nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren.

Art. 13 Dienstleistungen

Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 14 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) vom 2. Juli 1990. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

V. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 15 Anwendung kantonale Gesetzgebung

Bezüglich Videoüberwachung wird das kantonale Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) vom 20. Juni 2011 und die Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39a) vom 27. September 2011 sinngemäss angewendet.

VI. VERFAHREN

1. Verfahren Öffentlichkeitsprinzip

Art. 16 Gesuch

¹ Das schriftliche Gesuch um Zugang zu amtlichen Unterlagen ist an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle zu richten.

² Die gesuchstellende Person hat die amtlichen Unterlagen und deren Verwendungszweck zu benennen.

³ Wenn die amtlichen Unterlagen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten und die Schutzfrist von 30 Jahren abgelaufen ist, muss kein schriftliches Gesuch gestellt werden.

⁴ Wenn die amtlichen Unterlagen besonders schützenswerte Personendaten enthalten und die verlängerte Schutzfrist von 100 Jahren, im Einzelfall von 120 Jahren, abgelaufen ist, muss kein schriftliches Gesuch gestellt werden.

Art. 17 Schutzfrist

¹ Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers zu laufen.

² Die verlängerte Schutzfrist endet 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Der entsprechende Todesnachweis ist von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in die amtlichen Unterlagen nehmen will.

Art. 18 Stellungnahme

¹ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle nimmt baldmöglichst Stellung, in jedem Fall aber innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

² Die Frist kann ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare amtliche Unterlagen betrifft.

Art. 19 Entscheid

¹ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle erlässt auf Begehren der gesuchstellenden Person einen begründeten Entscheid, wenn sie den Zugang zu amtlichen Unterlagen einschränkt, aufschiebt oder ablehnt.

² Die gesuchstellende Person hat den Entscheid innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Zugang zu amtlichen Unterlagen eingeschränkt, aufgeschoben oder abgelehnt worden ist, zu verlangen.

³ Der Entscheid ist durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle innert 30 Tagen zu fällen.

⁴ Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Stadtrat zulässig.

Art. 20 Verfahren

Der Stadtrat kann der verantwortlichen Stelle die Berechtigung erteilen, das Verfahren für betroffene Personen oder datenschutzrechtlich unbedenklich und häufig gestellte Gesuche zu vereinfachen.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten**Art. 21 Schutz vor Missbrauch von Personendaten**

Stellt die kantonale datenschutzbeauftragte Aufsichtsstelle fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

3. Rechtsschutz**Art. 22 Verfahren**

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem kantonalen Gesetz über Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40) vom 3. Juli 1972.

VII. GEBÜHREN**Art. 23 Gebühren**

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten, den Zugang zu amtlichen Unterlagen und das Verfahren auf Erlass eines Entscheides können Gebühren bis zu einer Höhe von 5'000 Franken erhoben werden.

² Der Stadtrat legt die Gebühren in der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement fest.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 24 Ausführungsvorschriften**

Der Stadtrat kann für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee vom 19. Mai 2014 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Sig. Sabine Beck-Pflugshaupt

Sig. Bruno Peter

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

- Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2021